



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 22. Februar 1966

1 Teil II Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
14. 2. 66	Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform	109
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	116

Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textil- und Konfektionserzeugnisse zur Vorbereitung der Industriepreisreform.

Vom 14. Februar 1966

Zur Vorbereitung der Industriepreisreform in der Textil- und Konfektionsindustrie sind entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung neue Einzelpreise zu errechnen und bestimmten Abnehmern mitzuteilen. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten

- für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Textil- und Konfektionserzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 herstellen (nachfolgend als Hersteller bezeichnet);
- für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Wirk- und Strickstoffe im Lohnauftrag veredeln oder kaschierte, beschichtete und laminierte Erzeugnisse unter Verwendung von Wirk- und Strickstoffen im Lohnauftrag herzustellen (nachfolgend als Veredler bezeichnet);
- für die Versorgungskontore Industrietextilien und ihre Vertragshändler;
- für den sonstigen Produktionsmittelgroßhandel, soweit dieser mit Textil- und Konfektionserzeugnissen handelt, mit Ausnahme der Versorgungskontore Papier- und Bürobedarf;
- für die Außenhandelsunternehmen, die Textil- und Konfektionserzeugnisse gemäß § 2 Abs. 1 importieren oder exportieren.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sowie die als Arbeitsmaterial bekanntgegebene Preisanordnung Nr. 4326 — Seilerwaren und Werg — gelten auch für Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Handwerksbetriebe, soweit sie Seilerwaren herstellen.

(3) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Preismitteilungspflicht und Preisauskunftspflicht gelten auch für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die gummierte Gewebe bzw. andere gummierte textile Flächengebilde herstellen und an Hersteller von Textil- und Konfektionserzeugnissen im Sinne dieser Anordnung liefern oder Gewebe bzw. andere textile Flächengebilde im Lohnauftrag für Hersteller von Textil- und Konfektionserzeugnissen gummieren.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Textil- und Konfektionserzeugnisse im Sinne dieser Anordnung (nachfolgend nur als Textilerzeugnisse bezeichnet) sind Erzeugnisse, die zu den Geltungsbereichen der in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten und als Arbeitsmaterial bekanntgegebenen Preis- anordnungen, Preiserrechnungsvorschriften oder Preislisten gehören.

(2) Nicht als Textilerzeugnisse im Sinne dieser Anordnung gelten

- Erzeugnisse, für die neue Einzelpreise gemäß der Anordnung vom 15. Dezember 1965 über die Errechnung und Mitteilung von Einzelpreisen für Textilerzeugnisse der Webereien und des Industriezweiges Deko zur Vorbereitung der Industriepreisreform (GBl. II S. 881) zu errechnen und mitzuteilen sind;
- Erzeugnisse, deren Preise nach den Preisanordnungen
Nr. 1984 vom 5. März 1962 — Exquisit-Erzeugnisse - (GBl. II S. 148),
Nr. 1984,1 vom 13. Juli 1962 — Exquisit-Erzeugnisse - (GBl. II S. 478),
Nr. 1984/2 vom 18. Dezember 1953 — Exquisit-Erzeugnisse — (GBl. II S. 863)
gebildet werden;
- Erzeugnisse, die unter Verwendung innerer oder örtlicher Materialreserven hergestellt und deren Preise nach den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 1879 vom 29. März 1960 — Preisbildung zur Förderung der Produktion von Konsumgütern und zur Erweiterung der Dienstleistungen und Reparaturleistungen — (GBl. I S. 332) festgesetzt worden sind.

(3) Außenhandelsunternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziff. 5 sind

- die dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstellten Außenhandelsunternehmen,
- Betriebe und Organe, denen gemäß der Zweiten Verordnung vom 16. April 1964 über die Durchführung des Außenhandels (GBl. II S. 287) Außenhandelsaufgaben übertragen worden sind,

sofern sie Textilerzeugnisse gemäß Abs. 1 importieren oder exportieren.